

## **Geschäftsordnung des Arbeitskreis Klimaschutz Lauffen a. N.<sup>1</sup>**

### **§ 1**

Der Arbeitskreis Klimaschutz Lauffen am Neckar setzt sich für die nachhaltige Entwicklung unserer Stadt ein, indem er Umweltprojekte initiiert, die lokale Bevölkerung sensibilisiert und aktiv Maßnahmen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen fördert. Unsere Mission ist es, durch gemeinschaftliches Engagement und innovative Lösungen die Lebensqualität und den Umweltschutz in unserer Gemeinde zu verbessern.

Ein/e Mitarbeiter(in) der Stadtverwaltung ist Mitglied im Arbeitskreis Klimaschutz. Soweit Belange der Stadtverwaltung Lauffen a.N. berührt sind, erfolgt über sie/ihn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Mitglieder des Arbeitskreises Klimaschutz werden von der Stadtverwaltung Lauffen a.N. soweit erforderlich unterstützt.

Der Arbeitskreis Klimaschutz der Stadt Lauffen a.N. engagiert sich im Klimaschutz insbesondere durch:

- **Energieeffizienz:** Projekte zur Reduktion des Energieverbrauchs in öffentlichen Gebäuden und privaten Haushalten.
- **Erneuerbare Energien:** Förderung und Unterstützung von Solar-, Wind- oder Biomasseprojekten in der Stadt.
- **Mobilität:** Initiativen zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel, wie Fahrradwege, Carsharing und öffentliche Verkehrsmittel.
- **Abfallmanagement:** Programme zur Müllvermeidung, Recycling und Kompostierung.
- **Konsum:** Reparaturinitiativen und Mehrwegkonzepte.
- **Naturschutz:** Erhaltung und Pflege von Grünflächen, Parks und Naturschutzgebieten.
- **Bildung und Bewusstsein:** Workshops, Schulprojekte und Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Klimaschutzthemen.
- **Wassermanagement:** Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung und Erhaltung von Wasserressourcen.
- **Klimafreundliche Stadtplanung:** Förderung von grünen Gebäuden, nachhaltigen Bauprojekten und urbanen Gärten.

### **§ 2**

Der Arbeitskreis Klimaschutz wird im Benehmen mit der Stadt Lauffen a.N. tätig und unterrichtet die Stadtverwaltung über seine Aktivitäten.

Die Stadt Lauffen a.N. unterstützt die Bestrebungen des Arbeitskreises Klimaschutz durch einen angemessenen jährlichen Zuschuss und wird die erforderliche Absicherung im Haushaltsplan vornehmen.

Der Arbeitskreis Klimaschutz bringt durch eigene Aktivitäten und durch Spenden Mittel für Klimaschutzaktivitäten auf.

Die Stadt Lauffen a.N. kommt für einen etwaigen Abmangel nur auf, wenn dieser weder durch das Vermögen noch aus Rücklagen des Arbeitskreises Klimaschutz gedeckt werden kann. Die Höhe einer solchen Abmangeltragung beschränkt sich auf die jeweils im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel. Weiter ist eine vorherige Absprache mit der Stadt unabdingliche Voraussetzung, bevor etwaige nicht gedeckte Zahlungen geleistet werden.

### **§ 3**

Die Stadt Lauffen a. N. unterstützt darüber hinaus Aktivitäten des Arbeitskreises Klimaschutz in Lauffen a.N. nach Absprache mit den zuständigen Ämtern im Rahmen des zumutbar Möglichen.

### **§ 4**

Mitglied des Arbeitskreises Klimaschutz kann jede natürliche Person werden, die die Ziele gemäß § 1 durch ehrenamtliches Engagement aktiv unterstützt.

Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Arbeit des Arbeitskreises Klimaschutz unterstützen wollen, auch ohne selbst aktiv tätig zu sein.

Alle Mitglieder, ob aktiv Tätige oder fördernde Mitglieder, haben Stimmrecht. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem Arbeitskreis ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach Antrag durch den Vorstand beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Arbeitskreis Klimaschutz wählt aus seinen Reihen für einen Zeitraum von 3 Jahren

- den/die Vorsitzende(n)
- den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- den/die Schatzmeister(in)
- den/die Kassenprüfer(in).

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme der Vereinigung der Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden und der Vereinigung der Ämter des Schatzmeisters und des Kassenprüfers.

Der/die Vorsitzende vertritt den Arbeitskreis Klimaschutz nach außen, bei seiner/ihrer Verhinderung wird der/die stellvertretende Vorsitzende tätig. Entsprechendes gilt für die Leitung der Sitzungen des Arbeitskreises Klimaschutz.

## **§ 6**

Zu den Sitzungen des Arbeitskreises Klimaschutz wird rechtzeitig schriftlich (per E-Mail) eingeladen. Der Arbeitskreis tagt mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen können auch online stattfinden. Der Ausschuss beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Zu den Sitzungen des Arbeitskreises wird nach Bedarf einberufen; wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies fordert, muss eine außerordentliche Sitzung des Arbeitskreises Klimaschutz baldmöglichst angesetzt werden.

## **§ 7**

Der/die Schatzmeister(in) führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte in ordentlich nachvollziehbarer Form. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn ein Beschluss des Arbeitskreises oder eine Anweisung der/des Vorsitzenden vorliegt. Alle Einnahmen, etwaige Überschüsse und die Zuschüsse sind ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden.

Der/die Schatzmeister(in) hat die Jahresrechnung rechtzeitig durch den/die Kassenprüfer(in) prüfen zu lassen. Sie wird dem Arbeitskreis in der ersten Sitzung eines jeden Jahres zur Verabschiedung vorgelegt und anschließend eine Mehrfertigung der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts der Stadt Lauffen a.N. übermittelt. Diese hat gegebenenfalls innerhalb von 4 Wochen die Jahresrechnung zu beanstanden und die Ausräumung etwaiger Probleme zu verlangen.

## **§ 8**

Der Arbeitskreis Klimaschutz Lauffen a.N. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Arbeitskreis Klimaschutz ist selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Mittel des Arbeitskreises Klimaschutz dürfen nur für die dieser Geschäftsordnung entsprechenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Arbeitskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Entschädigung für entstandenen finanziellen Aufwand im Sinne von § 1 (beispielsweise Fahrtkosten, Transportkosten für Sachspenden, Bewirtungskosten bei Veranstaltungen) sind nach Beratung und Beschluss durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister(in) und den/die Vertreter(in) der Stadtverwaltung gegen Beleg zu erstatten.

## **§ 9**

Anträge auf Auflösung des Arbeitskreises Klimaschutz sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit. Zu dieser Sitzung ist ein Vertreter der Stadt Lauffen a.N. einzuladen, der anzuhören ist.

Bei der Auflösung des Arbeitskreises Klimaschutz oder beim Wegfall seines Zwecks und seiner Aufgaben fällt das Vermögen der Stadt Lauffen a.N. zu, die es nach den Grundlagen und Zielen des Arbeitskreises Klimaschutz zu verwenden hat.

## § 10

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 02.04.2025

gez. Sarina Pfründer  
Bürgermeisterin

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

---

<sup>i</sup> Bekanntgemacht am 03.04.2025